

Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung von Fachkräften)


Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.10.2006, erweitert durch den Beschluss vom 27.01.2011

Um einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu begegnen, sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der am 01.10.2005 in Kraft getretenen Regelung des § 72a SGB VIII insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zur Prüfung der persönlichen Eignung der Personen sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis (im Weiteren kurz: FZ) nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ferner sicherstellen, dass diese ebenfalls keine ungeeigneten Personen im Sinne dieser Vorschrift beschäftigen.

Mit Wirkung vom 01.05.2010 trat das 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes in Kraft. Dieses Gesetz führte mit dem § 30a BZRG ein erweitertes Führungszeugnis ein, in das unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen wurden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

Die Vorschrift des § 72a Satz 2 SGB VIII erwähnt bisher nur Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 BZRG und sieht die neu geschaffene Vorschrift des § 30a BZRG im Wortlaut nicht ausdrücklich vor. Eine entsprechende Ergänzung des § 72a SGB VIII ist jedoch mit dem neu zu schaffenden Bundeskinderschutzgesetz fest vorgesehen. Trotz dieser derzeit existierenden unvollständigen Regelung besteht in der Jugendhilfe die unumstrittene Meinung, dass die Vorschriften des § 30a BZRG bereits jetzt analog in Fällen des § 72a SGB VIII angewandt werden sollen. (vgl. dazu u.a. Rundschreiben des StMAS vom 18.05.2010 AZ.: VI5/022/2/09)

Dienstgebäude
Marsstraße 46
80335 München

Öffentliche Verkehrsmittel
 Tram 16/17
Hopfenstraße



Vor dem
Gebäude

Vermittlung
0 89 / 12 61-04
Zentrales Telefax
0 89 / 12 61-22 80

E-Mail
poststelle@zbfs-blja.bayern.de
Internet
www.blja.bayern.de
Überweisungen an:
Staatsoberkasse Landshut
Bayer. Landesbank München
Konto 1190315, BLZ 70050000

I. Verfahren beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe

1. Normadressat

Normadressat des § 72a SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe. Die Regelungen schließen an das sog. Fachkräftegebot an und konkretisieren den Rechtsbegriff der "persönlichen Eignung" in § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Die Prüfung der Geeignetheit von Arbeitskräften des Jugendamts obliegt - je nach interner Organisation - dem Haupt- oder Personalamt. Es ist darauf zu achten, dass die Leitung des Jugendamtes in geeigneter Weise einbezogen wird. Die Prüfung der Geeignetheit von Pflegepersonen (Vollzeit- und Tagespflege) fällt in die Zuständigkeit des Jugendamts.

2. Fachkräftebegriff

2.1. Die Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf Personen, die in der Jugendhilfe hauptberuflich tätig sind (§ 72 SGB VIII) und damit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Sie bezieht sich ferner auf Personen, denen das Jugendamt die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt (§ 43 SGB VIII) oder Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) oder Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) vermittelt.

2.2. Es ist sachgerecht, die Überprüfung generell nur bei Fachkräften vorzunehmen, die unmittelbar mit der Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe befasst sind und in persönlichen Kontakt mit Minderjährigen treten, sowie bei allen Leitungskräften. Ausgenommen bleiben können Schreibkräfte und Beschäftigte mit reinen Verwaltungsaufgaben.

2.3. Nach der Intention des § 72a SGB VIII werden auch ausgelagerte oder eigenständige Organisationen der öffentlichen Jugendhilfe wie z. B. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), eigene Kindertagesbetreuungseinrichtungen oder eigene Einrichtungen in die Prüfung mit einbezogen. Fachkräfte, die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte eines freien Trägers der Jugendhilfe zu sein (z. B. Sozialpädagogische Familienhelfer), werden ebenfalls vom Zweck der Norm mit erfasst. Davon ausgenommen sind Fachkräfte, die nur in einem zeitlich eng begrenzten Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Gutachter). Die Regelung des § 72a SGB VIII legt auch nahe, "Nicht-Fachkräfte", die aber gleichwohl umfangreichen Kontakt über Tag und Nacht mit Minderjährigen haben (z. B. Hausmeister in eigenen Einrichtungen) zu überprüfen. Auf diese Personen sind die Regelungen des § 72a SGB VIII entsprechend anzuwenden.

2.4. Ebenfalls von der Intention des § 72a SGB VIII werden Kräfte erfasst, die haupt- oder nebenberuflich mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung beauftragt sind. Darunter fällt insbesondere der Personenkreis der nebenberuflichen Honorarkräfte, der Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), der Zivildienstleistenden sowie der Personen die über SGB II-Maßnahmen in der Jugendhilfe tätig sind.

2.5. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Regelungen nach § 72a SGB VIII nicht erfasst.

Gleichwohl erfordert die Auswahl und Beschäftigung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Ferienhelfer, Aushilfen und dergleichen) mit Blick auf die Verantwortung des Trägers und seines Sicherstellungsauftrags besondere Sorgfalt. Der öffentliche Träger trifft deshalb geeignete organisatorische Regelungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags auch beim Einsatz von Ehrenamtlichen. So kann über geeignete Wege der positive Leumund der Ehrenamtlichen (z. B. über konkrete Nachfragen vor Beginn der Tätigkeit oder Selbstverpflichtungserklärung¹) geklärt werden. Darüber hinaus soll insbesondere der Personenkreis, der in der Regel nur über geringe Kenntnisse im Arbeitsfeld verfügt, über die Gesetzesintention sowie über straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen belehrt werden.

¹ Ein Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung ist angefügt

3. Vorlage des Polizeilichen Führungszeugnisses (FZ)

Vor der Einstellung wird von der ausgewählten Fachkraft die Vorlage eines erweiterten FZ nach § 30 a BZRG verlangt. Die Kosten des FZ sind von der Fachkraft als Teil der Bewerbungskosten selbst zu tragen.

4. Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum

Nach Ablauf von fünf Jahren wird die Fachkraft aufgefordert, ein neues erweitertes FZ nach § 30a BZRG zu beantragen. Im laufenden Arbeitsverhältnis sind die Kosten vom Arbeitgeber zu tragen. Die Kostenerstattung ist in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe nach § 72a SGB VIII durch den öffentlichen Träger begründet.

5. Verkürzung des Fünf-Jahreszeitraumes

Auf eine konkrete zeitliche Vorgabe wurde in § 72a SGB VIII zugunsten der Flexibilität verzichtet. Gründe, den Fünf-Jahreszeitraum zu verkürzen, können z. B. Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen sein. Gegebenenfalls kann zur Erhöhung des Präventionseffekts auch überlegt werden, nach dem Zufallsprinzip Stichproben innerhalb des Fünf-Jahreszeitraums durchzuführen. Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im Sinne von § 72a SGB VIII, so ist auf jeden Fall unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung ein erweitertes FZ nach § 30a BZRG anzufordern.

6. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse

Bei Einstellungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 72a SGB VIII am 01.10.2005 ohne Vorlage eines FZ erfolgt sind, ist dies alsbald nachzuholen.

7. Regelung für Fälle in denen bisher nur ein FZ nach § 30 Abs. 5 BZRG vorliegt

Wurde nach der bisherigen Rechtslage ein FZ nach § 30 Abs. 5 BZRG angefordert und vorgelegt, so ist es grundsätzlich nicht notwendig sofort die Vorlage eines erweiterten FZ zu verlangen. Es reicht regelmäßig im Rahmen der periodischen Vorlagen nach fünf Jahren (vgl. 5) auf die Vorlage eines erweiterten FZ nach § 30 Abs. 5 BZRG umzustellen.

8. Kostenfreiheit von Führungszeugnissen in bestimmten Fällen

Das Bundesamt für Justiz gewährt auf Antrag eine Gebührenbefreiung von den Kosten des Führungszeugnisses in bestimmten Einzelfällen. Hierunter fällt vor allem die ehrenamtliche Mitarbeit bei gemeinnützigen Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege.²

Für den Personenkreis der Pflegeeltern gelten die unter 9.1.5. bzw. 9.2.5. beschriebenen Regelungen.

9. Regelung für Vollzeit- und Tagespflege nach dem SGB VIII

Wenn Pflegepersonen durch das Jugendamt mit der Durchführung einer Hilfe oder Betreuungsleistung beauftragt oder vermittelt werden, so ist auch hier § 72a SGB VIII anzuwenden.

² Ein Vordrucksformular des Bundesamtes für Justiz ist in der Anlage beigefügt. sh auch Internet unter: http://www.bundesjustizamt.de/cIn_101/nn_258694/SharedDocs/Publikationen/Behoerden/AntragBefreiung.html?nn=true

9.1 Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

9.1.1 Personenkreis

FZ können nach dem Gesetzeswortlaut im Regelfall nur von Pflegepersonen, an die Kinder vermittelt werden sollen, angefordert werden. Ebenso soll von anderen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen die Vorlage eines FZ verlangt werden.

9.1.2 Verfahren bei neu gewonnenen Pflegepersonen

Das Jugendamt fordert im Rahmen der Eignungsprüfung von den künftigen Pflegepersonen ein FZ an.

9.1.3 Verfahren bei bereits tätigen Pflegepersonen

Von bereits tätigen Pflegepersonen werden FZ angefordert, sofern dies bei der Ersteignungsprüfung nicht bereits geschehen ist.

9.1.4 Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum

Von den Pflegepersonen soll regelmäßig alle fünf Jahre ein FZ angefordert werden.

9.1.5 Kostentragung

Grundsätzlich tragen Erstbewerber die Kosten selbst. Nach Mitteilung der Dienststelle Bundeszentralregister wird in diesen Fällen jedoch nach § 12 JVKostO normalerweise von einer Erhebung der Kosten abgesehen. Die Tätigkeit von Tagespflegepersonen und Pflegepersonen ist danach im Hinblick auf Billigkeitsgründe der ehrenamtlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung gleichzustellen und deshalb kostenfrei zu stellen.*

9.2 Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII

9.2.1 Personenkreis

FZ können nach dem Gesetzeswortlaut im Regelfall nur von Pflegepersonen, an die Kinder vermittelt werden sollen, angefordert werden. Wenn jedoch andere im Haushalte lebende Personen während der Tagesbetreuungszeit regelmäßig anwesend sind, soll auch von diesen Personen die Vorlage eines FZ verlangt werden.

9.2.2 Verfahren bei der Erteilung der Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII

Vor Erteilung der Erlaubnis durch das Jugendamt werden die Tagespflegepersonen aufgefordert, ein FZ vorzulegen.

9.2.3 Erlaubnisfreie Tagespflege

In den Fällen der erlaubnisfreien Tagespflege ist bei deren Vermittlung durch das Jugendamt ein FZ anzufordern.

9.2.4 Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum

Es erscheint in der Kindertagespflege nicht erforderlich, eine Regelung zur wiederholten Vorlage eines FZ zu treffen, weil die Pflegeerlaubnis ohnehin nur für fünf Jahre erteilt wird (§ 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Vor der Neuerteilung der Pflegeerlaubnis ist die Vorlage eines FZ zu verlangen. Gibt es jedoch im Laufe der Tätigkeit Zweifel an der Geeignetheit einer Pflegeperson im Sinne von § 72a SGB VIII, so wird von der betreffenden Person ein FZ verlangt bzw. nach § 31 BZRG angefordert.

9.2.5 Kostentragung

In der Regel ist die Erteilung eines FZ für die Pflegepersonen kostenfrei (siehe Ziff. 7.1.5.)

II. Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII

Allgemeines

1. In der Ausübung des staatlichen Wächteramtes ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Minderjährige davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 72a SGB VIII enthält ein Mittel zur Umsetzung des staatlichen Schutzauftrages als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe. Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger soll das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherstellen, dass diese den Schutzauftrag in gleichgerichteter Weise wahrnehmen (§ 72a Satz 3 SGB VIII).

Einrichtungen und Dienste von Trägern, mit denen die Sicherstellung des Schutzgedankens aus § 72a SGB VIII nicht vereinbart werden kann, sollen von den Jugendämtern hinsichtlich einer zukünftigen Inanspruchnahme überprüft werden.

2. Der von § 72a Satz 3 SGB VIII erfasste Personenkreis bei den freien Trägern der Jugendhilfe definiert sich wie beim öffentlichen Träger (siehe Abschnitt I, Ziff. 2).

3. Die regelmäßige Verpflichtung des Jugendamts zum Abschluss von Vereinbarungen betrifft die Träger von Einrichtungen und Diensten.

- Träger von Einrichtungen im Sinne der Bestimmung sind regelmäßig jene Träger, die Leistungen nach § 78a SGB VIII erbringen, ferner die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach §§ 22 ff. und die Träger der Jugendarbeit, soweit diese Einrichtungen unterhalten, in denen Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigt werden.
- Unter den Trägern von Diensten sind jene zu fassen, die regelmäßig Leistungen nach §§ 13, 14, 16, 17, 28 bis 31, 33 (Vermittlungsstellen), 35, 35a SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

4. Soweit mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach den §§ 78a ff. bestehen oder abgeschlossen werden, sollen die Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII regelhaft in diesen Vereinbarungen aufgenommen werden.

Es wird empfohlen, Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII zusammenzufassen.

5. Soweit die Erbringung von mit dieser Vorschrift erfassten Leistungen auf dem Wege der Förderung (§ 74 SGB VIII) erfolgt, sollen die Vereinbarungen regelhaft Teil der Förderbescheide oder Fördervereinbarungen sein.

6. Auswirkungen auf die Anerkennung als freier Träger nach § 75 SGB VIII:

Die öffentliche Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII setzt die Bereitschaft zur Übernahme der Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII, insbesondere die Bereitschaft zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen, zwingend voraus.

Mustervereinbarung

Der <Landkreis>/Die <kreisfreie Stadt> - <Bezeichnung des Jugendamts>
im folgenden "Jugendamt"

und

<Bezeichnung des Trägers>
im folgenden "Träger"

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

§ 3 Erfasster Personenkreis

Vom Überprüfungsauftrag nach § 72a SGB VIII sind alle vom Träger hauptberuflich Beschäftigten oder beauftragten Personen erfasst, sofern sie regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen haben. Ehrenamtliche werden nicht erfasst.**

§ 4 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 3 der Vereinbarung zu beschäftigen oder zu beauftragen, von denen er zu Beginn und danach alle fünf Jahre ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt bekommen hat³.

§ 5 Weiterbeschäftigung

Wird eine Fachkraft trotz der Hinweise im Führungszeugnis auf Straftaten im Sinne des § 72a SGB VIII weiterhin im direkten Kontakt mit Minderjährigen beschäftigt oder beauftragt, so ist dies dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Kostentragung

Der Kostenaufwand des freien Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

³ Auf die oft besondere Problematik zur der Einhaltung von Datenschutzvorschriften bei freien Trägern ist hinzuweisen. So könnte es sich z. B. anbieten, dass die FZ beim Träger gar nicht verwahrt werden, sondern die FZ lediglich vorgelegt werden, sie auf einschlägige Straftaten hin überprüft werden und dann an die Person zurückgegeben werden. Es wäre lediglich in einem gesonderten Register zu vermerken, dass das FZ am... eingesehen wurde und keine einschlägigen Straftaten vermerkt waren. Damit kann in manchen Trägerkonstellationen verhindert werden, dass größere Mengen an FZ datenschutzgerecht verwahrt werden müssen.

Hierzu wurde seitens der zuständigen Dienststelle ausgeführt: "Wird ein Führungszeugnis für die Überprüfung der Eignung als Pflegeeltern oder als Tagespflegeperson oder für die Aufnahme in die Vermittlungskartei und die Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII benötigt, rechtfertigt dieser besondere Verwendungszweck die Befreiung von der Gebühr für die Erteilung des Führungszeugnisses. Dies gilt sowohl für Führungszeugnisse für private Zwecke als auch für Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde. Soweit Ehe- oder Lebenspartner insbesondere der Tagespflegeeltern in Rahmen der Überprüfung ebenfalls ein Führungszeugnis vorlegen müssen, liegt ebenfalls ein Verwendungszweck vor, der eine Gebührenbefreiung rechtfertigt."

Die Definition des erfassten Personenkreises nach Abschnitt I, Ziff. 2 der "Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII ("Persönliche Eignung"), Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.08.2006, gilt sinngemäß.

Anlage:

1) **Muster Selbstverpflichtungserklärung**

Selbstauskunft

Der(Verein etc) will zum Zwecke der Prävention vor sexueller Gewalt sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in seinem Umfeld haupt- oder ehrenamtlich aktiv sind. Inhalte dieser Selbstauskunft beziehen sich nur darauf, ob Personen in der Vergangenheit wegen einer **in § 72a SGB VIII genannten** Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer **solchen** Straftat anhängig ist.

Erklärung

Name, Vorname

Geboren am

Organisationseinheit

I. Hiermit erkläre ich

- a) dass in der Vergangenheit keine Verurteilung wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich ausgesprochen wurde.
- b) dass ich in der Vergangenheit wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat verurteilt wurde
Datum des Urteils:
Rechtsgrundlage/Straftatbestand:
- c) zum Zeitpunkt der Unterschrift kein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich anhängig ist
- d) zum Zeitpunkt der Unterschrift ein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich anhängig ist
Rechtsgrundlage/Straftatbestand:

II. Hiermit verpflichte ich mich, zukünftig unverzüglich ... (genauer auszuführen) zu informieren, wenn ein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich eingeleitet ist.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift

Anlage:

§72s SGB VIII – Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des §72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder §225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach §30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass dieses keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§174a StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (174b StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (174c StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§176b StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§177 StGB)
- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§178 StGB)
- Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§180 StGB)
- Ausbeutung von Prostituierten (180a StGB)
- Zuhälterei (§181a StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§183 StGB)
- Erregung öffentlichen Ärgernisses (§183a StGB)
- Verbreitung pornographischer Schriften (§184 StGB)
- Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften (§184a StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§184b StGB)
- Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§184c StGB)
- Ausübung der verbotenen Prostitution (§184d StGB)
- Jugendgefährdende Prostitution (§184e StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§225 StGB)
- Entziehung Minderjähriger (235 StGB)
- Kinderhandel (§ 236 StGB)

2) Muster-Antrag auf Gebührenbefreiung

(sh auch Formular im Internet unter:

http://www.bundesjustizamt.de/cIn_101/nn_258694/SharedDocs/Publikationen/Behoerden/AntragBefreiung.html?nnn=true

Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis			
Ordnungsdaten	01	< Beleg-Art 02	< Geburtstag
Personendaten	07		< Geburtsname
	08		< Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
	09		< Vornamen
	10		< Geburtsort
	11	< Deutsche(r) 12	< Andere Staatsangehörigkeit
	14		< Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
	15		< Geburtsname der Mutter
16		< Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters	

Ich beantrage Gebührenerlass:

1. Wegen Mittellosigkeit Die Mittellosigkeit des Antragstellers wird bestätigt.
(Mittellosigkeit ist bei Empfängern von Sozialhilfe und bei Auszubildenden zu vermuten)

2. Wegen besonderen Verwendungszweck Der besondere Verwendungszweck wird bestätigt.
(Ein die Gebührenbefreiung rechtfertigender Verwendungszweck ist z.B. die ehrenamtliche Mitarbeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung – z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Freiwillige Feuerwehr, Innere Mission, Rotes Kreuz -)

(Behörde) _____

(Ort, Datum) _____

(Unterschrift) _____

Raum für weitere Begründung des Antrags: _____

Raum für Vermerke der Behörde: _____